

**Satzung des Fördervereins der Robinson-Grundschule Berlin-Lichtenberg e.V.
(Neufassung vom 04. Mai 2022)**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Robinson-Grundschule Berlin-Lichtenberg e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 22589 B eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung der Schulkinder der Robinson-Grundschule in Berlin-Lichtenberg, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung, und er vertritt deren Interessen. Er unterstützt und fördert durch Zusammenschluss der Schulkinder, des pädagogischen Personals und der Eltern sowie Ehemaliger der Schule die vielseitigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule auch über die Schulzeit hinaus.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Robinsonschule (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schulzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Betrieb einer Schulbibliothek
 - l) Gestaltung des Außengeländes
 - m) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
3. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Unterstützung benachteiligter Schulkinder insbesondere aus wirtschaftlich schwachen Familien dar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für den Beitritt der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Die Einreichung kann als Scan des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars an die E-Mailadresse des Fördervereins sowie zukünftig über den Online-Aufnahmeantrag auf der Schulwebsite, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist, erfolgen. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Mitgliedschaft erlischt mit Abgabe der Erklärung;

- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zur Sache zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss kann auf Vorschlag eines jeden Mitglieds in die Mitgliederversammlung eingebracht werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März zu zahlen. Wird ein Mitglied nach dem 31. März aufgenommen, so ist der Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach der Aufnahme in voller Höhe für das Aufnahmejahr zu zahlen.
3. Schulkinder und Auszubildende sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder vom Vorstand in Textform (bevorzugt per E-Mail und nur per Briefpost, wenn dem Vorstand keine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Sie kann außerdem durch den Vorstand selbst einberufen werden.
- a) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- c) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied dieser widerspricht.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- f) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- g) Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Person(en) für die Kassenprüfung
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzenden
- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

- h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
 - k) Auflösung des Vereins
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
 5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
 6. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) und maximal vier weiteren Mitgliedern.

Zusätzlich kann der Vorstand bei Bedarf Beisitzende in den erweiterten Vorstand berufen.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Ab dem 01.01.2023 werden die einzelnen Mitglieder des Vorstandes jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Person als Ersatzmitglied des Vorstands für den freigewordenen Posten (vgl. §7, 1 a) bis d)) bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Sitzungen des Vorstands können als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Sitzung durchgeführt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen sind.
9. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, z.B. über digitale Umfragetools (Doodle o.Ä.). Auch hier muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Ergänzend muss den Mitgliedern des Vorstands in diesem Fall die Möglichkeit gegeben werden, der digitalen Abstimmung zu widersprechen; z. B. um eine Diskussion zur Entscheidung vor der Abstimmung zu ermöglichen. Widerspricht mindestens ein Vorstandsmitglied der digitalen Abstimmung, kann die Abstimmung erst nach Beratung in einer Vorstandssitzung getroffen werden. Die Frist zur Abstimmung beträgt 7 Tage.
10. Die Beisitzenden werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit durch den Vorstand widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzende vorschlagen.
11. Die Beisitzenden werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit

beratender Stimme teilnehmen.

12. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzenden können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§8 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Die für die Kassenprüfung verantwortliche/n Person/en dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstattet/erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Dies gilt für redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft mit der Maßgabe zu, es für die Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere zu Gunsten der Schulkinder der Robinson-Grundschule zu verwenden.